ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

M. 1:1000

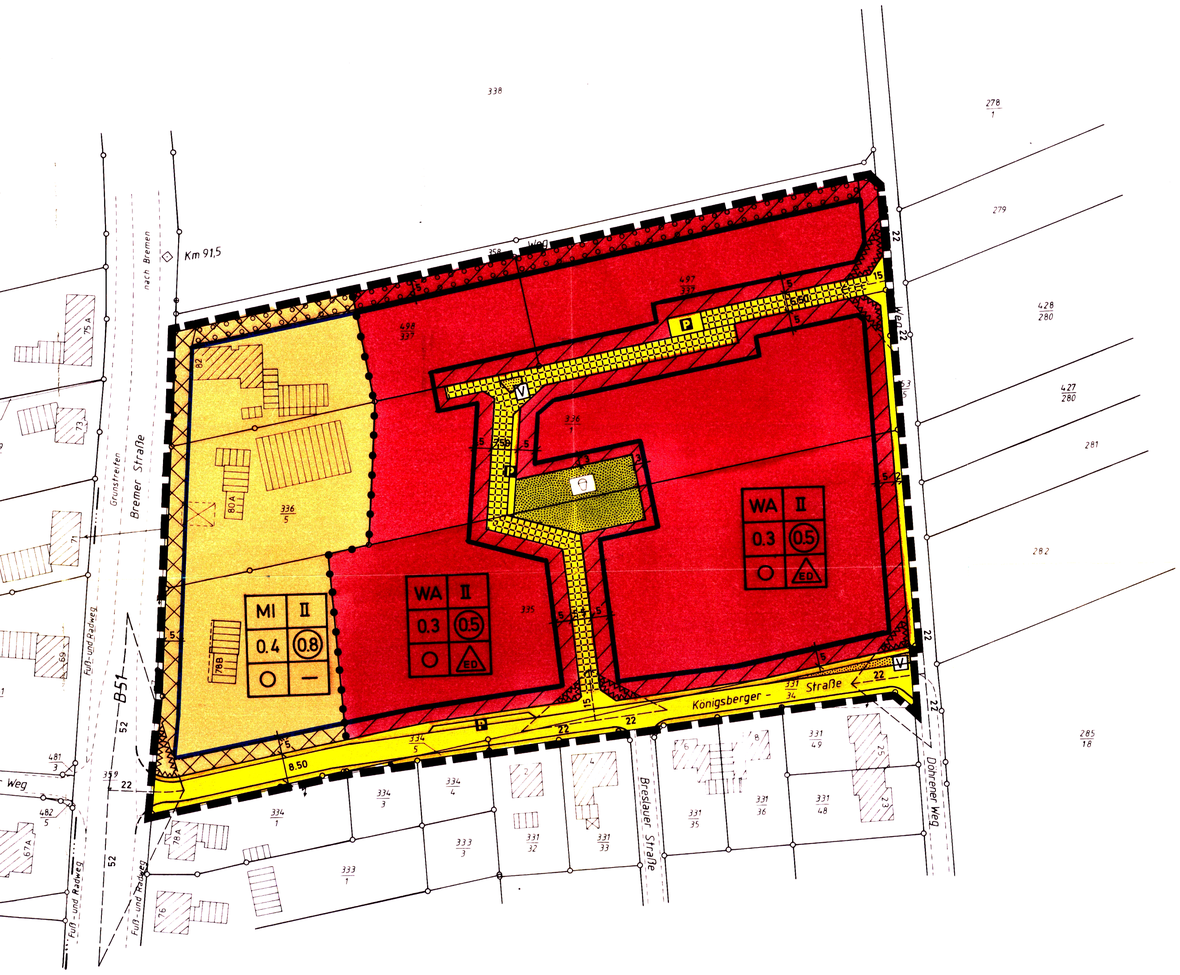

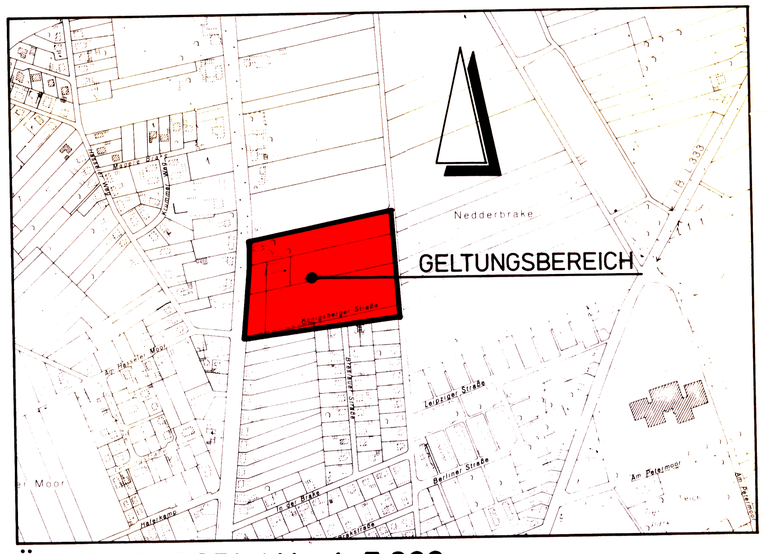

ÜBERSICHTSPLAN 1:5 000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im allgemeinen Wohngebiet dürfen Wohngebäude gemäss § 4 Abs. 4 BauNVO nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

2. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 23 (5) der Baunutzungsverordnung sind zwischen den strassenseitigen Baugrenzen und den Strassenbegrenzungslinien nicht zulässig.

3. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beiden Fahrbahnkanten verlaufenden Ebene versperrt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS §2 DER PLANZEICHENVERORDNUNG (FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES)

1. Art der baulichen Nutzung

- WA — allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- z.B. (0.5) — Geschoßflächenzahl
- z.B. 0.3 — Grundflächenzahl
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baugrenzen

- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksflächen

4. Verkehrsflächen

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- verkehrsberuhigter Bereich
- P — öffentliche Parkplätze
- V — Verkehrsgrün

6. Grünflächen

- öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

7. Sonstige Planzeichen

- Sichtdreiecke (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256; ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)[1] ~~und des § 9 Abs. 8 und der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...)[1]~~ ~~in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 15.10.78 (Nds. GVBl. S. 660), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...)[1]~~

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (i. d. F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229) ~~zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...)[1]~~ hat der Rat der Stadt Bassum diesen Bebauungsplan Nr. 2(1/37), ~~bestehend aus der Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. ...~~[3] bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~[4] als Satzung beschlossen.

Bassum, den 19.12.1985

Ratsvorsitzender — Siegel Stadt Bassum -3- — Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.1984 die Aufstellung ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes Nr. 2(1/37) beschlossen.[1] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.03.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Bassum, den 19.12.1985 — Bürgermeister — Siegel — Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Maßst. 1:1000, 1:2000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Stadt Bassum erteilt durch das Katasteramt Syke am 23.10.84 Az. 3723

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Platze vom 05.11.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in der Katasterkarte eindeutig übertragen.

Bassum, den 12.09.84 — Öffl. bestell. Vermess. Ing.

Der Entwurf ~~der Änderung~~[1] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

INGENIEURBÜRO THALEN NEUENBURG
DIPL.-ING. PFEIFFER

Neuenburg, den 27.09.1984 / 28.08.1985 / 9.12.1985

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.1984 dem Entwurf ~~der Änderung~~[1] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.03.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~[1] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3.04.1985 bis 6.05.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bassum, den 19.12.1985 — Bürgermeister — Siegel — Stadtdirektor

Der Rat der ... hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten ... Änderung ... des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.[1] Den Beteiligten im Sinne des § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

... den ...

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.12.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bassum, den 19.12.1985 — Bürgermeister — Siegel — Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Diepholz (Az. DH XVIII-617020-1 (29/85)) vom heutigen Tage unter Auflagen ~~und Maßgaben~~[2] gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt ~~teilweise genehmigt~~.[1]
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.[1]

Diepholz, den 18.02.1986

Genehmigungsbehörde
Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Hillen

(Siegel)

~~Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen ~~und Maßgaben~~[2] in seiner Sitzung am ... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen ~~und Maßgaben~~[2] vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~... den ...~~

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 9.4.1986 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 9.4.1986 rechtsverbindlich geworden.

Bassum, den 15.4.1986 — Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[5] geltend gemacht worden.

... den ...

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nicht zutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

STADT BASSUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 (1/37) "MITTELBRAKE"